

Synopsis der Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt

Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt vom 01.02.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.06.1999	<i>Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt vom 21.10.2010</i>
<p>Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Ministerium des Innern LSA vom 13.05.1997 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.06.1999 die 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 01.02.1995 wie folgt:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Ministerium des Innern LSA vom <i>17.12.2008 (MBI. LSA v. 29.12.08; S. 874) und vom 30.10.2009 (MBI. LSA v.30.11.09; S. 749)</i> beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am <i>21.10.2010</i> die <i>Neufassung</i> der Entschädigungssatzung.</p>
§ 1 <u>Aufwandsentschädigungen</u>	§ 1 <u>Aufwandsentschädigungen</u>
<p>(1) Die Stadträte der Stadt Halberstadt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 127,82 €</p>	<p>(1) Die Stadträte der Stadt Halberstadt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich <i>128,00 €</i></p>
<p>(2) Der Präsident des Stadtrates und seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und dem § 2 Abs. 1 folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen:</p>	<p>(2) Der Präsident des Stadtrates und seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und dem § 2 Abs. 1 folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen:</p>
<p>a) für den Präsidenten des Stadtrates 255,65 €</p>	<p>a) für den Präsidenten des Stadtrates <i>256,00 €</i></p>
<p>b) für die Vertreter des Präsidenten des Stadtrates im Vertretungsfall von mehr als drei Monaten 255,65 €</p>	<p>b) für die Vertreter des Präsidenten des Stadtrates im Vertretungsfall von mehr als drei Monaten <i>256,00 €</i></p>
<p>c) für die Fraktionsvorsitzenden 127,82 €</p>	<p>c) für die Fraktionsvorsitzenden <i>128,00 €</i></p>
<p>d) für die Vorsitzenden der Ausschüsse 51,13 €</p>	<p>d) für die Vorsitzenden der Ausschüsse <i>51,00 €</i></p>

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie entfallen, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als zwei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, soweit sich die Abwesenheit über diesen Zeitraum hinaus erstreckt.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere im Abs. 2 aufgeführte Funktionen werden nebeneinander bezogen, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(5) Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10,23 €
Die Ortsbürgermeister der Ortsteile Emersleben und Klein Quenstedt erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 230,08 €

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. **Sie entfallen, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, soweit sich die Abwesenheit über diesen Zeitraum hinaus erstreckt. Für Ortsbürgermeister gilt eine Frist von einem Monat.**

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere im Abs. 2 aufgeführte Funktionen werden nebeneinander bezogen, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(5) Die Mitglieder **der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:**

OT Emersleben	10,00 €
OT Klein Quenstedt	10,00 €
OT Aspenstedt	33,00 €
OT Athenstedt	25,00 €
OT Langenstein	30,00 €
OT Sargstedt	35,00 €
OT Schachdorf Ströbeck	50,00 €

**gemäß Gebiets-
änderungsverträgen
längstens bis zum
Ende der laufenden
Wahlperiode**

Die Ortsbürgermeister der Ortsteile **erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:**

OT Emersleben	231,00 €
OT Klein Quenstedt	231,00 €
OT Langenstein	307,00 €
OT Schachdorf Ströbeck	307,00 €
OT Aspenstedt	520,00 €
OT Athenstedt	400,00 €
OT Sargstedt	600,00 €

**gemäß Gebietsänderungs-
verträgen längstens bis zum
Ende der laufenden Wahl-
periode der Bürgermeister,**

	<p><i>nach Neuwahl der Ortsbürgermeister gelten die Regelungen der RdERI. des MI v. 17.12.2008, geändert durch RdErl. 30.10.2009</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Sitzungsgelder</u></p> <p>Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Ortschaftsräte für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und die der Ortschaftsräte sowie an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 12,78 € je Sitzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Sitzungsgelder</u></p> <p>Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Ortschaftsräte <i>Emersleben und Klein Quenstedt</i> für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und die der Ortschaftsräte sowie an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 13,00 € je Sitzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Verdienstaufschlag</u></p> <p>(1) Die Mitglieder des Stadtrates haben daneben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlages.</p> <p>(2) Für Mitglieder des Stadtrates, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Arbeitsausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandates das Arbeitsentgelt und die Dauer der anfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.</p> <p>(3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufschlages für Selbständige, Hausfrauen usw. wird auf 12,78 € pro Stunde und 76,69 € pro Tag festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Verdienstaufschlag</u></p> <p>(1) Die Mitglieder des Stadtrates haben daneben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlages.</p> <p><i>(2) Für Mitglieder des Stadtrates, die nicht selbstständig tätig sind, besteht Anspruch auf Erstattung des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlages.</i></p> <p><i>(3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufschlages für Selbständige, Hausfrauen usw. wird auf 13,00 € pro Stunde festgesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Reisekostenvergütung</u></p> <p>(1) Für Reisen außerhalb der Stadt wird den Stadträten eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.</p> <p>(2) Neben der nach dem Reisekostengesetz zustehenden Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.</p> <p>(3) Reisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Präsidium des Stadtrates zu beantragen und zu begründen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Reisekostenvergütung und Auslagenersatz</u></p> <p>(1) Für Reisen <i>zum Sitzungsort</i> wird den Stadträten und <i>Ortschaftsräten</i> eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.</p> <p>(2) <i>entfällt</i></p> <p>(3) Reisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Präsidium des Stadtrates zu beantragen und zu begründen.</p> <p><i>(4) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Sonstige für die Stadt Halberstadt ehrenamtlich tätige Personen</u></p> <p>Ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, (z. B. berufene Bürger) wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 12,78 € je Sitzung. Nachgewiesener Verdienstaussfall wird nach § 3 Abs. 3 erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Sonstige für die Stadt Halberstadt ehrenamtlich tätige Personen</u></p> <p>Ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglied des Stadtrates <i>oder Ortschaftsrates</i> sind, wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 13 € je Sitzung. Nachgewiesener Verdienstaussfall wird nach § 3 erstattet.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Die Entschädigungssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.02.1995 Beschluß Nr. 568(II/96) des Stadtrates der Stadt Halberstadt außer Kraft.</p> <p>Halberstadt, 03.06.1999</p> <p>Busch Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Die <i>Neufassung</i> der Entschädigungssatzung tritt <i>rückwirkend zum 02.01.2010</i> in Kraft.</p> <p>(2) <i>Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.</i></p> <p>Halberstadt, <i>22.10.2010</i></p> <p><i>Henke</i> Oberbürgermeister</p>